

**Zeitschrift:** Die Berner Woche  
**Band:** 30 (1940)  
**Heft:** 6

**Artikel:** An das Schweizervolk  
**Autor:** Feldmann / Denzler  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-636674>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

Erscheint jeden Samstag. Redaktion: Falkenplatz 14, 1. Stock. — Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Hans Strahm. — Verlag und Administration: Paul Haupt, Falkenplatz 14, 1. Stock. — Druck: Jordi & Co., Belp. — Einzelnummer: 40 Rappen. Abonnementspreise: Jährlich Fr. 12.- (Ausland Fr. 18.-), halbjährlich Fr. 6.25, vierteljährlich Fr. 3.25, Probeabonnement 3 Monate Fr. 3.-. **Abonnenten-Unfallversicherung** (bei der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern): A: Erwachsenenversicherung (1 Person) Fr. 3500.- bei Todesfall; Fr. 5000.- bei bleibender Invalidität; Fr. 2.- Taggeld für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit von 8 Tagen nach dem Unfall an, längstens während 25 Tagen pro Unfall. —



B: Erwachsenen-Versicherung für 2 Personen, pro Person wie oben. C: Kinderversicherung (Versicherungssummen pro Kind) Fr. 1000.- für den Fall des Todes; Fr. 5000.- für den Fall bleibender Invalidität; Fr. 2.- Taggeld für Heilungskosten vom ersten Tag nach dem Unfall an, längstens während 100 Tagen pro Unfall. —  
Kombination 1 Pers. 2 Pers. 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 u. m.  
1 Jahr: Fr. 18.— 21.— 16.40 20.— 23.20 26.40  
1/2 Jahr: Fr. 9.— 10.50 8.20 10.— 11.60 13.20  
1/4 Jahr: Fr. 4.50 5.25 4.10 5.— 5.80 6.60  
Kombinationen für mehrere Personen auf Wunsch.  
— **Inseratenpacht:** Schweizer Annoncen A.-G., Bern —

## An das Schweizer Volk

Eidgenossen!

Seit Monaten steht unsere Wehrmacht unter Waffen. Draußen, fern von Heim und Familie, halten sie Wacht, die feldgrauen Männer, die Unabhängigkeit des Vaterlandes zu sichern. Ihre Opferbereitschaft auferlegt allen, die unter ihrem Schutze die Segnungen des Friedens genießen, heilige, unabdingbare Pflichten. Vornehmlich die Bürger der Heimatfront sind berufen, jene ethischen Werte zu hüten und zu pflegen, die das Fundament unseres staatlichen Lebens bilden sollen: den Geist echter Gemeinschaft, gegenseitiger Unterstützung, wahren, eidgenössischen Zusammenstehens. So werden seelische Kräfte in Volk und Heer erhalten und gemehrt, die uns erlauben, auch einer ernststen Zukunft mutig und vertrauensvoll entgegenzusehn.

Unserem Gemeinschaftssinn ist heute ein weites Wirkungsfeld eröffnet: die Zentralstelle für Soldatenfürsorge des E. M. D., das Schweizerische Rote Kreuz, deren Aufgabe es ist, die geistigen und materiellen Schäden, die der Krieg auch unserem Volkskörper zufügt, zu mildern, bedürfen dringend der Unterstützung.

Im Jahre 1918 wurde durch Verfügung des damaligen Chefs des Generalstabes, Herrn Oberstforpstdt. Sprecher von Bernegg, die

## Nationalspende

ins Leben gerufen, um den bestehenden, freiwilligen Werken der Soldatenfürsorge die zur Fortführung ihrer Tätigkeit notwendigen Mittel zu verschaffen. Dank späterer Zuwendungen konnte das Werk in den 20 Jahren seines Bestehens über 14,7 Millionen Franken gemäß Art. 2 der Stiftungsgrundsätze verwenden.

Art. 2 lautet:

„Die Stiftung bezweckt die Förderung der leiblichen, sittlichen und seelischen Wohlfahrt der schweizerischen Wehrmänner und ihrer Angehörigen. Sie wirbt um die werktätige Unterstützung der Soldatenfürsorge durch freiwillige Spenden und gewährleistet den Gebern die bestimmungsgemäße Verwendung ihrer Gaben.“

Mit der jetzigen Mobilmachung stiegen die an Nationalspende und Rotes Kreuz gestellten Ansprüche dermaßen (Nationalspende: 1939 rund 1,5 Millionen, Rotes Kreuz: seit 1. September 1939 ca. 1 Million Fr. Ausgaben), daß ein neuer, machtvoller Beweis eidgenössischen Gemeinschaftsfinnes die Bereitstellung der notwendigen Mittel zur Fortführung der Tätigkeit der Nationalspende auf den verschiedenen Gebieten der Soldatenfürsorge, sowie des Roten Kreuzes in seiner Betreuung kranker Wehrmänner gewährleisten muß. Dies umso mehr, als die Zahl der militärisch organisierten Bürger und Bürgerinnen, die Gesamtheit unserer Wehrmacht, seit dem Weltkrieg eine bedeutende Ausdehnung erfahren hat.

Schweizervolk! Die Stunde der Bewährung ist für dich gekommen! Wir wollen alle zusammenstehn zu einem großen, gemeinsamen Werk! Wir wollen Opfer bringen, jedes nach bestem Vermögen!

Groß war die Freude unserer Soldaten über ihr Weihnachtspäcklein mit den Briefen der Kinder, aus denen die Liebe und die innere Verbundenheit der Heimat sprach. Tiefer wird ihre Ergriffenheit sein, freudiger werden sie ausharren, wenn sie sehen, daß das Volk in seiner Gesamtheit aufsteht, ihnen und ihren Familien seine Dankbarkeit zu beweisen.

Der Rotkreuzchefarzt:  
Oberst Denzler.

Der Fürsorgechef der Armee:  
Oberst Feldmann.